

Gesetz über elektronische Kommunikation für Ausbau der elektronischen Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsnetzwerke modifiziert

Vorrangiges Ziel der Modifizierungen ist das Abschluss der Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinie in ungarisches Recht, da es Bestreben der Union ist, bis 2020 jedem Staatsbürger in der EU Zugang zu einem mindestens eine Bandbreite von 30 Mbps sichernden Hochgeschwindigkeitsanschluss zu ermöglichen.

Am 1. Juli 2016 treten die Modifizierungen in Kraft, die es zur Abstimmung der Baumaßnahmen ermöglichen, dass die elektronischen Kommunikationsdienste und die einzelnen Netzbetreiber inhaltliche Vereinbarungen auf den Weg bringen können, um die Arbeiten des Ausbaus der elektronischen Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsnetzwerke in Übereinstimmung mit den geplanten Netzwerkentwicklungen zu realisieren. Darüber hinaus wird jeder Netzbetreiber verpflichtet sein, dem ihn ersuchenden elektronischen Kommunikationsdienst Informationen zu liefern bezüglich der betroffenen physikalischen Infrastruktur, mindestens betreffend die geographische Lage, der Kapazität, dem Typ der physischen Infrastruktur und die aktuelle Nutzung.

Die Modifizierungen schaffen auch eine rechtliche Grundlage für die Netzwerkstruktur innerhalb von Gebäuden, und gewährleisten so, dass in einem Gebäude oder Gemeinschaftshaus auch mehrere Kommunikationsdienstleister für die Mieter wettbewerbsfähige, qualitative Dienstleistungen erbringen können.